



Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr 423

Zahl: BHBR-II-1301-299/2016-31

Bregenz, am 01.06.2026

KUNDMACHUNG

Die Loitz GmbH & Co KG betreibt in Lauterach, Schützenstraße 2-4, ein gewerbebehördlich genehmigtes Zweiradfachgeschäft. Dieses besteht im Bereich der GSt-Nr 1135, KG Lauterach, ua aus einer Stellplatzfläche für Mitarbeiter-PKWs und Abfallmulden, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 01.12.2016, ZI BHBR-II-1301-299/2016-4, für die Rechtsvorgängerin Loitz KG gewerbebehördlich genehmigt wurde. Im vorliegenden Fall gilt § 80 Abs 5 Gewerbeordnung 1994, wonach durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt wird.

Nach der zitierten Genehmigung sollte gegenständliche mit Asphalt befestigte Fläche nebst 23 Parkplätzen für Mitarbeiterautos im nordöstlichen Bereich aus einer 25 m² großen Fläche zum Abstellen von Abfallmulden/Abrollcontainer bestehen. Wenngleich im seinerzeit abgewickelten Verfahren die Anzahl der Abfallbehältnisse nicht genau definiert wurde, kann bei den Standardmaßen davon ausgegangen werden, dass maximal zwei Abfallmulden/Abrollcontainer abgestellt werden dürfen.

Im Lichte des nachbarschaftsrechtlichen Lärmschutzes wurden im Sachverhalt gegenständlichen Bescheides und sohin verbindlich, Einschränkungen bezüglich der Entleerung der Abfallbehältnisse bzw. der jeweiligen Manipulation getroffen. Die Abfallmulden werden nicht täglich, sondern je nach Bedarf, maximal jedoch in einem wöchentlichen Intervall entleert. Im Weiteren wurde davon ausgegangen, dass im Laufe eines Tages gesamthaft nicht alle Mulden auf einmal, also gleichzeitig, manipuliert werden.

Mit Eingabe vom 02.10.2025 ersucht die LERCHER & HOFMANN Rechtsanwälte GmbH, Röthis, im Namen und Auftrag der Betreibergesellschaft um Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für eine Frequenzerhöhung bei der Entleerung der Abfallmulden, die zukünftig nicht einmal, sondern zweimal pro Woche stattfinden soll.

Darüber fand am 06.11.2025 eine mündliche Verhandlung statt.

Die Loitz GmbH & Co KG, Lauterach, vertreten durch die LERCHER & HOFMANN Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 28.04.2026 - neben dem Ansuchen vom 02.10.2025 um Frequenzerhöhung - um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung

der Betriebsanlage durch Aufstellen von vier Abfallbehältnissen (Abfallmulden/Abrollcontainer) auf einer Fläche von 7 m x 10 m am Standort in Lauterach, Schützenstraße 2 bis 4, auf Gst 1135, KG Lauterach, nach Maßgabe der bauphysikalischen Beratung der DI Christian Rothe M.BP. Bauphysik GmbH vom 20.04.2026 sowie des Abfallwirtschaftskonzepts vom 23.04.2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 30.06.2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

8.30 Uhr an Ort und Stelle (Abstellplatz)

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,

hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!